

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp

Einführung in das Privatrecht unter Einschluss des Allgemeinen Teils des BGB

I. Privatrecht und Öffentliches Recht

Fall 1: A ist bei dem R-Hotel als Fahrer angestellt. Obwohl er schon zwei Flaschen Wein getrunken hat, erklärt er sich auf Nachfrage des Hotelmanagers, der hiervon nichts weiß, bereit, zwei besonders wichtige Gäste, D1 und D2, mit einem Wagen des Hotels nach Hause zu fahren. Im Rausgehen entschließt sich A, die vor dem Hotel auf die beiden Gäste wartenden Journalisten und Photographen „endlich einmal abzuhängen“. Ohne auf die Warnungen von D1 und D2 zu achten, rast er mit weit überhöhter Geschwindigkeit durch die Stadt. In einer Unterführung verliert er die Kontrolle über den PKW und rammt mit 196 km/h einen Brückenpfosten. Alle Insassen überleben schwer verletzt und müssen mehrere Wochen im Krankenhaus behandelt werden. Der Wagen erleidet Totalschaden und wird von der Stadt entfernt, um die Straße für den Verkehr wieder zugänglich zu machen.

Gliedern Sie den Sachverhalt in relevante Rechtsverhältnisse auf und nennen Sie Problembereiche.

I. Vorklärung: (Strafrecht), Öffentliches Recht, Privatrecht

Rechtlich zu würdigende Interessen:

- des Staats
- der Stadt
- der Verletzten
- des Krankenhauses
- des Hotels

II. Strafrecht (bewußt lückenhaft):

- §§ 223 oder 223 a oder 230 StGB?
- §§ 315 c I Nr. 1 a) (evt. iVm III Nr. 1) oder 323 a StGB
- §§ 111 a StPO, 69 StGB

III. Ordnungswidrigkeitenrecht

- § 49 I Nr. 3 StVO aber § 21 I OWiG

IV. Öffentliches Recht

- Entfernung des PKW: wohl Kostenersatz gem. §§ 46 PolG NW iVm.
77 VwVG NRW

V. Zivilrecht:

1. Vorklärung: relevante Rechtsbeziehungen (Vertragstyp etc.):

a) A und R

b) A und D1 bzw. D2 ?

c) R und D1 bzw. D2 (Problem Rechtsbindungswille etc.)

d) K und D1 bzw. D2

e) D1 und D2 ?

Staat

Stadt

R-Hotel

A

D1 und D2

Krankenhaus

Krankenversicherung

2. Wer will was von wem woraus ?

a) Interessen

b) Ansprüche: § 194 BGB

c) Grundstruktur: Vertrag/Delikt, GoA?

d) Anspruchsgrundlagen

3. Rechtliche Probleme: Einwilligung, Verschulden:
Vorsatz/Fahrlässigkeit; Schuldfähigkeit; schadensgeneigte Arbeit etc.

II. Der zivilrechtliche Normalfall: Bürgerliches Recht (BGB) und
Zivilprozeß/Zwangsvollstreckung (ZPO)

Vorverhandlung

Vertragsschluß

Erfüllung Leistungsstörungen

gar nicht zu spät schlecht

Unmöglichkeit Verzug Gewährleistung

Ansprüche

„Drohschreiben“ (u. Mahnung)

evt. Mahnverfahren (Geld)

Klageerhebung

Abweisung stattgebendes Urteil Vergleich: neuer Anspruch

Gerichtsvollzieher/Zwangsvollstreckung

Mobilien („Kuckuck“) Immobilien Geld

III. Rechtliche Lösung eines Zivilkonflikts

Fall 2: Der A und seine Ehefrau E kaufen im Möbelhaus des M einen Schrank zum Preis von € 4.000. Sie unterzeichnen den Vertrag am 02.01. Der Schrank wird bei ihnen am 10.03. angeliefert und aufgestellt. Am 20.03. stellt sich heraus, daß sich das Furnier des Schrankes ablöst und der Schrank sich allmählich völlig verzieht. Nachdem M sich weigert, den Schrank zu reparieren, verlangen A und seine Ehefrau schriftlich von M ihr Geld zurück und stellen ihm den Schrank wieder zur Abholung zur Verfügung. M weigert sich, denn er hat den Schrank mit einer Partie von nachweislich einwandfreien Schränken vom Großhändler G bezogen, der aber inzwischen in Konkurs gefallen ist. Welche Rechte stehen A und E gegenüber dem M zu?

Vorüberlegung: Interessenlage:

- A und E wollen ihr Geld zurück, denn sie glauben, für ihr gutes Geld schlechte Ware erhalten zu haben.
- M meint, er könne ja schließlich nichts dafür, wenn ein Schrank aus einer großen Menge von Schränken schadhaft sei. Er habe auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindern können, daß ein fehlerhafter Schrank geliefert worden sei.
- Zudem könne er wegen des Konkurses des G bei diesem nichts mehr holen.

Wie löst das Gesetz diesen Interessenkonflikt?

Lösung Fall 2:

A und E wollen ihr Geld zurück haben und den Schrank nicht mehr behalten - rechtlich: Rücktritt gemäß § 437 Nr. 2, 323, 326 V, 346 ff. BGB

Voraussetzungen:

- Kaufvertrag gem. § 433 (+)
- Sachmangel gem. § 434 I Nr. 2: gewöhnliche Verwendung (+)
- Bei Gefahrübergang (vgl. § 434 I 1): (+), § 446 (Übergabe)
- Frist zur Nacherfüllung (§ 439) gem. § 323 I (sog. Vorrang der Nacherfüllung) gesetzt? (-)
- aber entbehrlich gem. § 323 II Nr. 1

Anspruch (+)

Rechtsfolge:

- Beide Parteien haben sich nach §§ 346 ff. die empfangenen Leistungen zurückzugewähren
- Gem. § 348 „Zug um Zug“

Hintergrundwertung des Gesetzgebers:

- Verkäufer muss auch ohne Verschulden (vgl. § 276) mangelfreie Ware liefern, vgl. § 433 I 2
- Er haftet bis zur Übergabe der Kaufsache, vgl. § 446
- Er trägt damit das Konkursrisiko des Lieferanten
- Aber nur für zwei Jahre nach Ablieferung, vgl. § 438
- Grundsätzlich darf er Nacherfüllen: Reparatur oder Neulieferung
- Weigert er sich oder schlägt es fehl: Käufer hat Recht auf Rücktritt, Minderung (§ 437 Nr. 2) oder Schadensersatz (§ 437 Nr. 3)

IV. System des BGB

1. Allgemeiner Teil (Schuldrecht + Sachenrecht + Familienrecht + Erbrecht)
2. Grundstruktur des Allgemeinen Teils: personae – res – actiones (Personen, Sachen, Rechtsgeschäfte)
 - a) Wer macht mit? Personen (§§ 1-89):
 - Juristische Personen: Vereine, Stiftungen, aber z. B. auch: Kapitalgesellschaften
 - Natürliche Personen, § 1
 - b) Worum geht es? Sachen (§§ 90 – 103) und Rechte
 - c) Wie wird rechtlich gehandelt: Rechtsgeschäfte (§§ 104-185), insbesondere:
 - Vertragsschluss (Irrtum, Dissens, Scherzerklärung, Minderjährigkeit)

- Vertretung durch Dritte (Arbeitsteilung im modernen Wirtschaftsverkehr)

3. Recht der Schuldverhältnisse

a) Allgemeines Schuldrecht (§§ 241-432)

- Leistungsstörungen: Pflichtverletzungen, Verzug
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Verbraucherschutz
- Erlöschen
- Forderungsübergang

b) Besonderes Schuldrecht

- Verträge: Kauf, Werkvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag
- Außervertragliches Schuldrecht, insb. Deliktsrecht

c) Sachenrecht

- Immobilien (§§ 873-902)
- Eigentumserwerb (Mobilien und Immobilien
- rechtsgeschäftlich: §§ 925-936)
- gesetzlich: §§ 937-984): Ersitzung, Fund u. a.
- Grundschuld, Hypothek: §§ 1113-1203

d) Familienrecht

- Ehe: §§ 1297-1588 (Heirat, Scheidung, Unterhalt)

e) Erbrecht

- gesetzliches Erbrecht §§ 1922-1941
- testamentarisches Erbrecht: §§ 2064-2273

V. Verfügung und Verpflichtung

Ausgangspunkt: § 433 I 1: Übergabe und Eigentumsverschaffung als Pflicht?

Trennung Verpflichtung und Verfügung

Verpflichtung: Vertrag

- zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- essentialia negotii: beim Kauf: Parteien, Kaufgegenstand, Kaufpreis

ergibt Pflicht zur

Verfügung: Änderung der Rechtszuständigkeit (Aufhebung, Übertragung, Belastung, Inhaltsänderung):

- Rechtsgeschäft: Einigung
- Realakt: Übergabe des Besitzes, Eintragung ins Grundbuch
- Berechtigung

Vgl. §§ 929 S. 1 oder 873, 925 oder 398

Der schuldrechtliche und der dingliche Vertrag sind scharf zu trennen (sog. **Trennungsprinzip**)

Beide Verträge sind insbesondere rechtlich getrennt zu behandeln:

Abstraktionsprinzip

Problembereich: Fehler des Grundgeschäfts schlagen nicht auf das Erfüllungsgeschäft durch, z. B.

1. zeitliches Auseinanderfallen von Verpflichtung und Verfügung lässt Fehler nur einmal durchschlagen
2. Manche Fehler des Vertrages ergreifen nur das schuldrechtliche Geschäft, z. B. Verschreiben beim Kaufpreis im Kaufvertrag, § 119 I: Erklärungsirrtum

Folgen und Rechtspolitische Bewertung:

Ist die Verpflichtung unwirksam, die Verfügung aber wirksam:

- Veräußerer kann Herausgabe nicht gem. § 985 (als Eigentümer), sondern gem. § 812 (wegen ungerechtfertigter Bereicherung verlangen)
- Praktischer Unterschied gering: § 818 III, aber Insolvenz: Aussonderung oder Masseanspruch
- Grund: Schutz des Rechtsverkehrs
- Viel wichtiger diesbezüglich aber: § 932, gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Fall: A geht zu seinem Zeitungshändler B und kauft bei diesem eine Tageszeitung. Er bezahlt bar mit zwei Eurostücken. Wie viele Rechtsgeschäfte haben stattgefunden?

Fall: Zwei Tage vor seinem 18. Geburtstag verkauft A sein nagelneues Mofa an B für dessen Rennrad, das von Jan Ulrich im Training genutzt wurde. Am Morgen seines Geburtstages übereignet er das Mofa gegen Übergabe des Fahrrades. Drei Stunden später, an seinem Geburtstagsfest, stellt sich heraus, dass Jan Ulrich Dopingsünder war und lebenslang gesperrt wird. Das Fahrrad ist nun moralisch „verbrannt“ und nichts mehr wert. Ein anwesender Jurastudent des ersten Semesters erklärt ihm, es sei alles kein Problem, da er bei Vertragsschluß ja noch minderjährig gewesen sei. Er verlangt gem. § 985 daher sein Eigentum von C, an den B das Mofa noch morgens übereignet hat und der von der ganzen Sache nichts weiß, heraus. Zu Recht?

Lösung:

I. A gegen C

AG: § 985

Ursprünglich A Eigentümer

Eigentumsverlust A an B?

929 S. 1: Einigung (+)

- A war volljährig

- C hat vom Berechtigten erworben

Kein Anspruch

II. A gegen B: § 812 I 1 Fall 1

1. Etwas durch Leistung erlangt (+)

2. ohne Rechtsgrund: §§ 433, 480

Problem: Zum Zeitpunkt des Kaufvertrages war A minderjährig: §§ 106, 2

a) §107 (nicht lediglich rechtlich vorteilhaft): Vertrag schwebend unwirksam

b) aber: § 108 III: Genehmigung am Geburtstag durch Übereignung der Sache

c) Anfechtung der Genehmigung:

- Anfechtungserklärung: (+) durch Herausgabeverlangen (§ 143 I, II)

- Anfechtungsgrund (-): kein Irrtum, hat sich wohl gar keine Gedanken gemacht (a.A. vertr.)

d) Anfechtung WE in Tauschvertrag

- Erklärung (+) s.o.

- Grund: 119 II? Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein Irrtum, spätere Marktlagen werden nicht erfasst

e) Anpassung gem. § 313 I?

wohl (-), normale Marktveränderungen sind nicht „schwerwiegend“ iSd. Norm.

Abwandlung: Wie wäre es, wenn A sein Mofa noch vor seinem Geburtstag an B übereignet hätte und später nicht mehr genehmigt? C weiß von diesen Vorgängen nichts.

1. A gegen C gem. § 985

a) ursprünglich A Eigentümer

b) Eigentumsverlust A an B gem. § 929 S. 1?

- Einigung (+), aber unwirksam gem. §§ 106, 107

c) Eigentumsverlust des A durch Übereignung B an C gem. § 929 S. 1?

- Einigung B und C (+)

- Übergabe (+) Berechtigung des B (-)

- Erwerb vom Nichtberechtigten gem. § 932?

(+), guter Glaube, kein Abhandenkommen iSd. § 935

Anspruch (-)

2. A gegen B gem. § 816 I 1: Herausgabe des rechtsgeschäftlichen Surrogats, also des Kaufpreises